

fremder Rechtssatz übernommen ist, muss man sehr vorsichtig sein. Ausserdem aber ist im vorliegenden Fall bei näherem Zusehen die Wiederkehr der Leugnungsstrafe in beiden Leges zwar grundsätzlich vorhanden, aber im Einzelnen weichen die Gesetze doch nicht unerheblich von einander ab. Man braucht nicht einen so tiefgehenden Unterschied zwischen diesen Bestimmungen der Salica und der Ripuaria anzunehmen, wie es Mayer-Homberg in scharfsinniger Untersuchung (die fränkischen Volksrechte im Mittelalter 1912 S. 55 ff.) darzulegen sucht. Aber schon die Verschiedenheit der Bussen in den einzelnen Bestimmungen lehrt doch eine erhebliche Selbständigkeit jedes der beiden Rechte. Die blosse Aehnlichkeit einer Formulierung (*interrogatus confessus* oder *si negaverit convictus*) kann an sich niemals als Beweis dafür genügen, dass ein so ausgedrückter Gedanke, wenn er bei anderen (!) Rechtssätzen sich findet, durch Rezeption entstanden ist. Daher ist von vornherein die Annahme Krammers abzulehnen, dass die Distinktion zwischen Geständnis und Leugnen von der Schüttung der Lex Salica A (10) nicht nur in die Feldfrevel der Lex Ripuaria (82), sondern abfärbend auch in die Enthäutungs-Bestimmung (Rip. 86) und die Leichenraubsregel (Rip. 54) gelangt ist. So einfach sind solche schwerwiegende Sätze der Strafrechtsentwicklung nicht zu erklären, jedenfalls bedürfte es für eine solche Annahme anderer Anhaltspunkte als der Wiederkehr bestimmter harmloser Ausdrücke. Und erst recht ist die verwunderliche Rückzeption nach Lex Salica 65 damit ganz unzulänglich begründet. Es sind alles selbst aufgebaute Hindernisse, über welche Krammer mit Mühe springt. Die Sachlage ist wieder sehr einfach, wenn man B als Ausgangspunkt betrachtet. Der Verfasser der Lex Ripuaria fand in der Salica neben einander die Strafbestimmungen über Blutraub (62½ sol. B 55) und Reraub (100 sol. 14, 8), sah, dass die Reraubbusse nur bei Ueberführung verfiel (*cui fuerit adprobatum* 14, 8 cf. Brunner RG. II², S. 372, n. 14), fand andererseits in seinem eigenen Recht die Unterscheidung zwischen Blutraub und Reraub nicht vor, kopierte bei der Redaktion den 55. Titel der Salica B (Blutraub), passte ihn aber der ripuarischen Rechtslage dadurch an, dass er unter Verwandlung des *occisus* in *mortuus* die salische Blutraubstrafe als Strafe im Geständnisfall, die Reraubstrafe als solche bei Leugnung verwertete, und zwar in Anlehnung an herkömmliche und vielleicht gerade bei diesem Delikt schon geltende ripu-